

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

VI/61

612 Rhei KeSB

Vorlagen-Nummer

2926/2016

Freigabedatum 08.09.2016

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Beschluss über die Einleitung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes 6250/03
Arbeitstitel: Von-Hünefeld-Straße in Köln-Ossendorf, 2. Änderung**

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

| Gremium | Datum |
|---------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) | 12.09.2016 |
| Stadtentwicklungsausschuss | 15.09.2016 |

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 6250/03 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet zwischen Von-Hünefeld-Straße, Alte Escher Straße, Butzweilerstraße, Nordgrenze der Flurstücke 1393 und 1403, Nordwestgrenze der Flurstücke 990, 1513, 1502, 1510, Nordwest- und Südwestgrenze des Flurstückes 1429, Westgrenze des Flurstückes 1545, Südostgrenze des Flurstückes 519, alle Flur 8 der Gemarkung Longerich, und Mathias-Brüggen-Straße in Köln-Ossendorf —Arbeitstitel: Von-Hünefeld-Straße in Köln-Ossendorf, 2. Änderung— einzuleiten mit dem Ziel, auch in der schraffierten Fläche nordöstlich der Kreuzung Mathias-Brüggen-Straße/Von-Hünefeld-Straße Einzelhandel auszuschließen.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Mit Beschluss vom 17.12.2013 hat der Rat der Stadt Köln ein neues Einzelhandels- und Zentrenkonzept beschlossen. Das Konzept dient dem Schutz der Versorgungszentren vor einem Kaufkraftabfluss durch dezentrale Einzelhandelsansiedlungen.

Es liegt eine Anfrage auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Drogeriemarktes mit einer Verkaufsfläche von 750 m² für die Mathias-Brüggen-Straße 112 in Köln-Ossendorf vor. Das beantragte Vorhaben liegt in einer nicht integrierten Lage im Gewerbegebiet Ossendorf. Der rechtsgültige Bebauungsplan 6250/03, 1. Änderung vom 05.07.2006 lässt Einzelhandel am beantragten Standort ausnahmsweise zu.

Der Standort widerspricht dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept, da nach dem Steuerungsschema kleinflächiger Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten - hier Drogeriemarkt - in Gewerbe- und Industriegebieten nicht erwünscht ist und planungsrechtlich auszuschließen ist.

Das Vorhaben ist neben dem dort vorhandenen Lebensmitteldiscounter geplant, was zu einer Einzelhandelsagglomeration führen würde. Damit widerspricht das Vorhaben dem Ziel 8 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) "Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel", wonach die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken haben.

Aus den vorgenannten Gründen und um die Fläche des Gewerbegebietes als Standort für produzierende und artverwandte Betriebe zu sichern, soll der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, dass Einzelhandelsbetriebe im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig sind.

Anlage